

Verbandssatzung des "Wasserversorgungs- zweckverbands Ahlenbrunnengruppe" vom 27. August 1983

(zuletzt geändert am 17. Dezember 2002)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Ahlenbrunnengruppe hat am 5. Mai 1983 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GBl. 1976, S. 1) sowie der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 176) insbesondere der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Attenweiler, Biberach a. d. Riß, Oggelshausen, Tiefenbach und Uttenweiler (alle Landkreis Biberach) bilden einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband (in folgendem Verband genannt) führt den Namen "Wasserversorgungszweckverband Ahlenbrunnengruppe". Er hat seinen Sitz in Stafflangen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern (im folgenden Verbandsgemeinden) trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 1 u. 2).

(2) Der Verband kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Wasserversorgungsanlagen

(1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen und die erforderlichen Hilfsanlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers mit Ausnahme der nicht ausschließlich der Durchleitung von Verbandswasser innerhalb der örtlichen Wasserversorgungsbereiche dienenden Leistungsabschnitte (vgl. Abs. 2 u. 3). Der örtliche Versorgungsbereich im Sinne von Satz 1 beginnt in der Regel beim ersten Hydrantenschacht der versorgten Gemeinde und des Gemeindeteils (Wasserübergabestelle) und endet beim entsprechenden letzten Hydrantenschacht, von dem das Verbandswasser weiterfließt. Die Verbandsversammlung legt im Einzelfall die örtlichen Versorgungsbereiche fest.

(2) Der Verband hat seine Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern. Er darf die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen zur Durchleitung von Verbandswasser unentgeltlich mitbenützen.

(3) Die örtlichen Versorgungsnetze sind Eigentum der Verbandsgemeinden. Sie werden von diesen betrieben und unterhalten und bei Bedarf erneuert und unterhalten.

(4) Wesentliche Änderungen an den gemeindeeigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die beabsichtigte Wasserabgabe an neue Wasserbezieher, durch die der Bezug der anderen Verbandsgemeinden beeinflusst werden kann, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Verbandsversammlung kann ihre Zustimmung unter Bedingungen (technischer und finanzieller Art) erteilen.

§ 4 Versorgungsgebiet

(1) Zum Versorgungsgebiet gehören:

Von der Stadt Biberach der Stadtteil Stafflangen mit allen Wohnbezirken.

Von der Gemeinde Attenweiler die Ortsteile Schammach, Gutershofen, Rupertshofen (mit allen Wohnbezirken).

Vom Ortsteil Attenweiler die Hochzone "Baugebiet Schleifweg".

Die Gemeinde Oggelshausen mit allen Wohnbezirken.

Die Gemeinde Tiefenbach mit allen Wohnbezirken.

Von der Gemeinde Uttenweiler die Ortsteile Ahlen, Offingen und Uttenweiler (mit allen Wohnbezirken).

§ 5 Wasserabgabe

(1) Im Rahmen der tatsächlichen Lieferungsmöglichkeit gibt der Verband das Wasser an die Verbandsgemeinden nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen ab. Muß die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsgemeinden an der verfügbaren Wassermenge nur den Anteil anzusprechen, der dem Verhältnis ihres Wasserbezuges in den letzten 3 Jahren zur entsprechenden Gesamtwasserabgabe des Verbands entspricht.

(2) Der Verband darf Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbrauchergemeinde darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar liefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

(3) Auf Verlangen des Verbands haben die Verbandsgemeinden zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Zweckverbands bei Wasserknappheit ihre Wasserabnehmer zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung entsenden:

| | |
|---|-------------|
| die Gemeinde Attenweiler | 2 Vertreter |
| die e.wa riss GmbH & Co KG mit Sitz in Biberach | 3 Vertreter |
| die Gemeinde Oggelshausen | 2 Vertreter |
| die Gemeinde Tiefenbach | 2 Vertreter |
| die Gemeinde Uttenweiler | 4 Vertreter |

(2) Die Verbandsmitglieder haben soviel Stimmen, wie sie Vertreter entsenden. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Vertreter zur Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder durch bevollmächtigte Bedienstete vertreten lassen. Stehen den einzelnen Mitgliedern weitere Vertreter zu, so werden sie und die gleiche Zahl von Vertretern vom Gemeinderat gewählt. Über die Dauer der Amtszeit und das Ausscheiden und die Neuwahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter entscheidet der Gemeinderat der Verbandsmitglieder. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht in sinngemäßer Anwendung des § 44 der Gemeindeordnung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Änderung der Verbandssatzung, die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie zur Entscheidung über Auflösung des Verbands;
- b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über Satzungen des Verbandes
- c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die Übernahme von Bürgerschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Sinne von § 94 GemO;
- e) die Feststellung der Jahresrechnung;
- f) den Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Abgabe von Wasser an die Verbandsmitglieder sowie über die Festsetzung der Bedingungen, unter denen Wasser an Abnehmer unmittelbar vom Verband abgegeben wird;
- g) die Beschlussfassung über Neu- oder Erweiterungsbauten und über durchgreifende Erneuerungen sowie über die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen hierzu;
- h) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und der sonstigen Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in einer besonderen Satzung;
- j) die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands.

(5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften im § 33 Abs. 2 u. 3, § 34 Abs. 1 u. 3 und § 35-38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

- a) Die Sollvorschrift in § 34 Abs.1 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreffen, ist nicht anzuwenden.
- b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter anwesend ist.
- c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von mindestens 2 Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse nach § 7 Absatz 4a und f bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, im übrigen werden sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt. Bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Über seine aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hinaus trifft der Verbandsvorsitzende die Sachentscheidung in folgenden Fällen:

1. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere durch Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 5.000,00 €
2. Stundung bis zu 1.000,00 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 100,00 €

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands findet nach § 20, 2 GKZ die kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Verbands wird, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, durch jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht. Maßstab für diese Umlage ist der tatsächliche Wasserverbrauch des laufenden Rechnungsjahres. Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler ermittelt.

(2) Die Umlage wird nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.

(3) Fällt der Wasserzähler vorübergehend aus, so wird die Verbandsumlage für die Zeit des Ausfalles nach dem Wasserbezug für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres geschätzt. Als Ausfallszeitraum gilt jeweils die Zeit zwischen dem letzten regelmäßigen und dem nächsten regelmäßigen Ablesetermin, zu denen der Wasserzähler richtig angezeigt hat.

(4) Als Maßstab für die Aufbringung des Finanzbedarfs bei Investitionen, soweit er nicht durch angesammelte Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Schuldaufnahmen oder sonstige außerordentliche Einnahmen gedeckt werden kann, gilt der Durchschnitt der letzten 3 Betriebskostenumlagen vor Baubeginn.

§ 11 Bekanntmachungsorgan

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch einmaliges Einrücken in die Zeitung. Bekanntmachungsorgan ist die Schwäbische Zeitung, Ausgabe Biberach und Riedlingen. Die Bekanntmachungen gelten mit der letzten Veröffentlichung als bekannt gemacht.

§ 12 Ausscheiden aus dem Verband

(1) Will eine Verbandsgemeinde aus dem Verband ausscheiden, so hat sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen. Das Ausscheiden ist in der Regel nur auf Schluss eines Jahres zulässig. Die Ausscheidungsbedingungen setzt die Verbandsversammlung fest. Eine ausscheidende Gemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Sie verliert beim Ausscheiden den Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Sie hat auch keinen Rechtsanspruch für einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch der ausscheidenden Gemeinde nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbands nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von 2/3 in der Verbandsversammlung.

§ 13 Auflösen des Verbands

(1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen, oder von diesen übernommen werden. Sofern die Verbandsversammlung bei der Abwicklung nicht mit der Mehrheit des Absatzes 1 etwas anderes beschließt, ist Maßstab für die Vermögens- und Lastenaufteilung der Anteil am Stammkapital.

(3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die anderen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zu einer Neuwahl nach § 8 weiter.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle gleich- oder anderslautenden Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung unwirksam.

| Satzung (S) Änderung (Ä) vom | Anzeige an Reg.- Präsidium am | Öffentliche Bekannt- machung | | Vorstehende Fassung gilt ab: |
|--|-------------------------------------|---------------------------------|--------|---------------------------------|
| | | am | SZ-Nr. | |
| (S) 27.07.1967 (Ä) 07.12.1972 (S) 27.08.1983 (Ä) 21.02.1987 (Ä) 11.11.1989 (Ä) 18.12.2001 (Ä) 17.12.2002 | | 22.01.2003 | 17 | 23.01.2003 |